

Bericht 2/2010

Fuhrpark in den NÖ Landeskliniken

St. Pölten, im Mai 2010

NÖ Landesrechnungshof

3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus

Wiener Straße 54 / Stg.A

Tel: (02742) 9005-12620

Fax: (02742) 9005-15740

E-Mail: post.lrh@noel.gv.at

Homepage: www.lrh-noe.at

DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	1
3	Allgemeines.....	2
4	Fuhrpark	4
5	Datenerhebung und -auswertung	4
6	Gesamtbeurteilung	17

ZUSAMMENFASSUNG

Der NÖ Landesrechnungshof hat den Fuhrpark in den NÖ Landeskliniken geprüft. Die Prüfung umfasste Umfang, Organisation, Einsatzplanung und Kontrolle, Erfassung der Kosten, Treibstoffe, Versicherungen, Reparatur und Service sowie Beschaffung und Ausscheiden von Fahrzeugen.

Der Fuhrpark aller NÖ Landeskliniken stellt mit insgesamt 82 Fahrzeugen einen nicht unerheblichen wirtschaftlichen Wert dar. Der NÖ Landesrechnungshof erwartet daher, dass die Verwaltung der Kraftfahrzeuge von der Beschaffung über die Wartung und den Betrieb entsprechend den Grundsätzen Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit optimiert wird. Weiters wird auch angeregt, in der NÖ Landeskliniken-Holding ein zentrales Fuhrparkmanagement einzurichten.

Die Datenerhebung erfolgte über einen vom NÖ Landesrechnungshof entworfenen Fragebogen und anschließende stichprobenartige Überprüfungen in den NÖ Landeskliniken.

Zum Umfang des Fuhrparks wird festgestellt, dass zwischen den Angaben im Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan, einer Beilage zum Voranschlag des Landes NÖ, und dem tatsächlichen Bestand an Spezial-Kraftfahrzeugen Differenzen bestehen, die zu klären und zu berichtigen sind. Ebenso sind aufgrund der Übernahme der NÖ Landeskliniken in die Rechtsträgerschaft des Landes NÖ und der damit verbundenen Eigentumsübertragung die Fahrzeugdokumente entsprechend zu aktualisieren.

Hinsichtlich Organisation, Einsatzplanung und Kontrolle sowie zur Regelung der Durchführung von allfällig genehmigten Privatfahrten wird auf die Einhaltung der Dienstanweisung „Richtlinien für die Benützung der Dienstkraftwagen des Landes Niederösterreich“ verwiesen, die allen betroffenen Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis zu bringen ist. Außerdem wird aufgrund der in den letzten Jahren deutlich angestiegenen Kosten für ausbezahltes amtliches Kilometergeld empfohlen, bei Dienstfahrten vermehrt Dienstkraftwagen einzusetzen.

Im Zusammenhang mit den Versicherungen für die Kraftfahrzeuge in den NÖ Landeskliniken wird eine der Dienstanweisung „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung, Richtlinien“ entsprechende Vorgangsweise erwartet.

Bei der Beschaffung der Fahrzeuge wird gefordert, dass zentral Standards für die Auswahl der Typen und die Ausstattung festzulegen sind und der Ankauf im Wege der Bundesbeschaffung GmbH zu erfolgen hat.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zugesagt, den Empfehlungen und Beanstandungen des NÖ Landesrechnungshofs Rechnung zu tragen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat den Fuhrpark in den NÖ Landeskliniken geprüft.

Die Schwerpunkte der Prüfung sind im Wesentlichen:

- Umfang des Fuhrparks
- Organisation
- Einsatzplanung und Kontrolle
- Erfassung der Kosten
- Treibstoffe
- Versicherungen
- Reparatur und Service
- Beschaffung und Ausscheiden von Fahrzeugen

Untersucht wurde grundsätzlich das Rechnungsjahr 2008. Weiters wurden die Zahlen vorangegangener Jahre bzw. des Jahres 2009 zu Vergleichszwecken bzw. aus Gründen der Aktualität herangezogen. Von dieser Prüfung sind alle jene Fahrzeuge umfasst, die in der Beilage zum Voranschlag des Landes NÖ „Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan“ zu erfassen sind.

2 Rechtliche Grundlagen

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung waren als Rechtsvorschriften das Kraftfahrge-
setz 1967 und die Dienstanweisungen „Richtlinien für die Benützung der Dienstkraft-
wagen des Landes Niederösterreich“ und „Versicherungen in der NÖ Landesverwal-
tung, Richtlinien“ relevant.

Die NÖ Landeskliniken-Holding (in der Folge NÖ LK-Holding) nimmt für das Land
NÖ die Aufgaben des Trägers hinsichtlich Errichtung, Führung und Betrieb aller Lan-
deskrankenanstalten wahr. Sie steht unter der Aufsicht der NÖ Landesregierung.

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist seit
April 2008 Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Wolfgang Sobotka für die Angele-
genheiten der Krankenanstalten einschließlich der sanitären Aufsicht und der Verwal-
tung der Landeskrankenanstalten zuständig. Vorher war dies Landesrätin Karin Kaden-
bach.

Beim Amt der NÖ Landesregierung nehmen gemäß der Geschäftseinteilung des Amts
der NÖ Landesregierung die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht (GS4) die
rechtlichen Angelegenheiten der Krankenanstalten und die Abteilung Landeskranken-
anstalten und Landesheime (GS7) die Verwaltung der Landeskrankenanstalten wahr.

3 Allgemeines

3.1 Entwicklung

Das Land NÖ hat im Jänner 2002 ein grundsätzliches Übernahmeangebot an alle Gemeinden gemacht, die in ihrer Trägerschaft befindlichen Krankenanstalten zu übernehmen. Damit sollten einerseits die medizinische Versorgung auf qualitativ hochwertigem Niveau garantiert und andererseits die Gemeinden finanziell entlastet werden.

Mit Beginn der Übernahmen im Jahr 2003 befinden sich nun seit 1. Jänner 2008 sämtliche öffentliche NÖ Krankenanstalten unter der Trägerschaft des Landes NÖ. Jede Klinik ist dabei einem bestimmten Funktionstyp und einer Versorgungsregion zugeordnet.

Funktionstypen:

- Landesschwerpunkt Krankenhaus: St. Pölten
- Regionales Schwerpunkt Krankenhaus: Amstetten, Horn, Krems, Mistelbach, Wiener Neustadt
- Regionales Grundversorgungs Krankenhaus: Lilienfeld, Melk, Scheibbs, Waidhofen/Ybbs, Klosterneuburg, Tulln, Baden, Mödling, Hainburg, Neunkirchen, Gmünd, Waidhofen/Thaya, Zwettl, Hollabrunn, Korneuburg, Stockerau
- Sonderkrankenanstalt: Allentsteig, Amstetten-Mauer, Hohegg

Versorgungsregionen:

- Mostviertel
- NÖ-Mitte
- Industrieviertel
- Waldviertel
- Weinviertel

Einige NÖ Landeskliniken werden zudem in **Krankenanstaltenverbände** zusammengefasst:

- LK Waldviertel Horn-Allentsteig
- LK Weinviertel Korneuburg-Stockerau
- LK Weinviertel Mistelbach-Gänserndorf
- LK Thermenregion Baden-Mödling
- LK St. Pölten-Lilienfeld
- LK Zwettl-Gmünd-Waidhofen/Thaya

3.2 Kenndaten

In der folgenden Aufstellung werden zur allgemeinen Information einige Kenndaten der NÖ Landeskliniken dargestellt. Die Daten wurden dem Betriebsvergleich der NÖ Landeskliniken und einer Aufstellung der Rechnungsabschlüsse für die NÖ Fondskrankenanstalten entnommen.

Eckdaten der NÖ Landeskliniken für das Jahr 2008						
Region Klinikum	tats. auf- gest. Betten	stat. Auf- nahmen ¹	Belags- tage	VZÄ inkl. FP ²	LDF ³ - Punkte	Gesamt- aufwand
Mostviertel						
Amstetten	366	23.046	112.721	886,75	54.040.953	75.905.143
Amstetten-Mauer	433	8.370	145.552	662,40	26.108.924	39.491.345
Melk	167	10.572	49.275	349,09	19.947.892	32.853.400
Scheibbs	200	11.900	58.773	409,94	23.919.585	32.307.571
Waidhofen/Ybbs	185	11.545	55.024	375,75	24.005.513	34.241.272
NÖ-Mitte						
Klosterneuburg	160	7.399	36.939	291,88	15.566.427	25.437.971
Krems	484	28.074	132.064	1.001,96	67.380.077	101.884.324
St. Pölten-Lilienfeld	1.206	59.337	325.831	3.051,84	176.527.588	285.435.961
Tulln	436	18.405	121.656	897,45	44.229.999	74.373.585
Thermenregion						
Baden-Mödling	764	37.670	211.016	1.562,69	92.978.390	144.259.975
Hainburg	179	9.300	47.885	305,09	17.255.058	27.755.906
Hochegg	154	5.755	43.177	274,04	14.463.424	20.485.793
Neunkirchen	363	15.188	95.395	730,11	39.693.820	56.404.098
Wiener Neustadt	880	46.234	235.014	1.996,67	121.321.101	169.053.116
Waldviertel						
Horn-Allentsteig	371	16.402	102.519	906,70	44.858.791	79.942.426
Zwettl-Gmünd- Waidhofen/Thaya	691	33.483	199.762	1.244,87	78.194.030	106.480.492
Weinviertel						
Hollabrunn	213	10.115	66.177	414,07	24.329.746	35.954.566
Korneuburg- Stockerau	318	17.825	85.731	643,10	36.840.422	59.699.183
Mistelbach- Gänserndorf	539	30.143	147.773	1.354,38	71.544.727	114.893.407

¹ Stationäre Aufnahme inklusive Nulltagespatienten

² Vollzeitäquivalente inklusive Fremdpersonal

³ Leistungsorientierte Diagnosefallgruppe

4 Fuhrpark

4.1 Begriffsbestimmungen

4.1.1 Fuhrpark

Ein Fuhrpark bezeichnet die Gesamtheit der Gebrauchsfahrzeuge und der zur Transportausführung und Fahrzeugunterhaltung erforderlichen Einrichtungen eines Unternehmens oder einer anderen Organisation mit zugehörigem Personal. Er wird gemeinsam verwaltet und von verschiedenen Fahrern genutzt.

4.1.2 Dienstkraftwagen

Nach den „Richtlinien für die Benützung der Dienstkraftwagen des Landes Niederösterreich“ sind Dienstkraftwagen Kraftwagen, deren Zulassungsbesitzer das Land NÖ ist und die vorwiegend für Dienstfahrten verwendet werden.

4.1.3 Dienstfahrten

Dienstfahrten sind Fahrten mit einem Dienstkraftwagen zur Ausführung eines erteilten Dienstauftrags oder im Dienstinteresse liegende Fahrten.

4.1.4 Dienstauftrag

Für jede Dienstfahrt mit einem Dienstkraftwagen muss ein Dienstauftrag des zuständigen Dienststellenleiters vorliegen. Dieser Dienstauftrag kann sich aus einer Diensterteilung ergeben oder im Einzelfall erteilt werden.

5 Datenerhebung und -auswertung

Die Datenerhebung wurde mit einem vom LRH entworfenen Fragebogen und anschließenden stichprobenartigen Überprüfungen in den NÖ Landeskliniken durchgeführt.

Die Fragebögen wurden von allen Kliniken retourniert, auch dann, wenn an der Klinik kein Fuhrpark vorhanden war (Leermeldung).

Die Überschriften der folgenden Punkte entsprechen den Fragen aus dem Fragebogen.

5.1 Umfang des Fuhrparks

5.1.1 Fahrzeugbestand

In den „Richtlinien für Form und Gliederung der Teilvoranschlagsentwürfe“ zum Voranschlag des Landes NÖ ist als Beilage zum Voranschlag ein Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan gefordert. In den Meldungen dazu sind alle Kraftfahrzeuge des Landes NÖ, die von den Dienststellen betrieben werden, zu erfassen. Dabei ist folgendes anzugeben:

- die Dienststelle, bei der die Kraftfahrzeuge verwendet werden bzw. verwendet werden sollen;
- die Anzahl der bei der Dienststelle zur Verwendung vorgesehenen Kraftfahrzeuge sowie die Anzahl der derzeit in Verwendung stehenden Kraftfahrzeuge;

- die nähere Bezeichnung von Spezialfahrzeugen (Traktor, Tieflader usw.);
- eine Erläuterung zu jeder gegenüber dem Vorjahr vorgesehenen Änderung des Kraftfahrzeugbestands.

Im Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan ist für den Bereich Landeskliniken folgende Anzahl an Kraftfahrzeugen angeführt:

Bezeichnung	Soll 2008	Soll 2009	Differenz
Personenkraftwagen	14	14	+/- 0
Krafträder	1	1	+/- 0
Kombi-Kraftfahrzeuge	9	10	+ 1
Lastkraftwagen	27	26	- 1
Spezial-Kraftfahrzeuge	23	30	+ 7
Gesamt	74	81	+ 7

Die Abweichung ist im Wesentlichen mit der Anschaffung von Spezialfahrzeugen, das sind unter anderem Traktore, Kleintransporter, Feuerwehrwagen, Essenstransporter, begründet (siehe Ergebnis 1).

Ein Soll/Ist Vergleich mit den im Fragebogen angeführten Zahlen hat für das Jahr 2009 ergeben:

Bezeichnung	SOLL	IST	Differenz
Personenkraftwagen	14	18	+ 4
Krafträder	1	0	- 1
Kombi-Kraftfahrzeuge	10	13	+ 3
Lastkraftwagen	26	20	- 6
Spezial-Kraftfahrzeuge	30	31	+ 1
Gesamt	81	82	+ 1

Wie aus der vorstehenden Aufstellung ersichtlich, gibt es beim Soll/Ist-Vergleich geringe Abweichungen, da eine genaue Abgrenzung zwischen den Personenkraftwagen, den Kombi-Kraftwagen und den Lastkraftwagen nicht immer möglich ist (Beispiel: so genannte Fiskal-LKW).

Bei den Spezial-Kraftfahrzeugen sind bei einzelnen Kliniken, wie eine detaillierte Aufstellung zeigt, Differenzen festzustellen:

Landesklinik	Spezial-Kraftfahrzeuge		
	SOLL	IST	Differenz
Horn-Allentsteig	2	2	+/- 0
Gmünd-Waidhofen/Th.-Zwettl	3	1	- 2
Hohegg	1	1	+/- 0
Hainburg	2	1	- 1
Amstetten-Mauer	7	15	+ 8
Melk	1	0	- 1
Mistelbach-Gänserndorf	1	1	+/- 0
Scheibbs	1	1	+/- 0
St.Pölten-Lilienfeld	5	5	+/- 0
Tulln	5	3	- 2
Waidhofen/Ybbs	1	0	- 1
Wiener Neustadt	1	1	+/- 0
Gesamt	30	31	+ 1

Ergebnis 1

Die Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Bestand an Spezial-Kraftfahrzeugen und dem Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan sind zu klären und entsprechend zu berichtigen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird Rechnung getragen. Die deutliche Differenz im Landesklinikum Mostviertel Amstetten-Mauer erklärt sich dadurch, dass in den Systemisierungsplan bisher keine motorisierten Arbeitsgeräte (z.B. Straßenwalze, Rasenmähertraktor, etc.) aufgenommen wurden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.1.2 Sind sämtliche Fahrzeuge im Anlagenverzeichnis angeführt?

Laut den Landes-Inventar- und Materialrichtlinien (L-RIM) gelten diese für Betriebe des Landes NÖ, zu denen die NÖ Landeskliniken zählen, nur dann, soweit nicht wegen der Besonderheit des Geschäftsbetriebs andere Regelungen bestehen. Mit der Umstellung der Führung des Rechnungswesens nach handelsrechtlichen Normen (Rechnungslegungsgesetz) ab 1. Jänner 2008 sind daher diese Vorschriften in den NÖ Landeskliniken vorrangig.

Um einen Überblick über Fahrzeuge, die sich im Eigentum des Landes NÖ befinden, zu bekommen, ist nach Rechnungslegungsgesetz ein Anlagenspiegel (Anlagenverzeichnis) zu führen. Darin sind jedoch keine leasingfinanzierten Fahrzeuge angeführt. Für eine Gesamtübersicht wäre es zweckmäßig, zusätzlich ein eigenes Anlagenverzeichnis anzulegen, in dem auch leasingfinanzierte Fahrzeuge dargestellt sind.

Ergebnis 2

Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt, der Vollständigkeit halber als Nebenaufzeichnung ein Anlagenverzeichnis zu führen, in dem auch sämtliche Fahrzeuge aufgenommen werden, die über Leasing finanziert werden. Diese sollten in Anlehnung an die Vorschriften der Landes-Inventar- und Materialrichtlinien dort als Fremdinventar deklariert werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde bereits Rechnung getragen. Seitens der NÖ Landeskliniken-Holding ist seit 15.10.2009 eine Richtlinie zur Anlageninventur in Kraft, die die Bestandsaufnahme des Anlagevermögens entsprechend den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches sicherstellt und auf die Vorschriften der Landes-Inventar- und Materialrichtlinien Bezug nimmt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.1.3 Wer ist in den Fahrzeugdokumenten als Eigentümer eingetragen?

Laut Übernahmevertrag wurde sämtliches zum Betrieb der Kliniken gehörendes bewegliches Vermögen an das Land NÖ übertragen. Daher ist das Land NÖ auch Eigentümer der Fahrzeuge. In einigen Kliniken scheint noch immer das jeweilige Landesklinikum bzw. sogar noch die Gemeinde als ehemaliger Rechtsträger in den Dokumenten auf. Gemäß Kraftfahrzeuggesetz 1967 muss in den Fahrzeugdokumenten das Land NÖ als Zulassungsbesitzer aufscheinen.

Ergebnis 3

Aufgrund der Übernahme der NÖ Landeskliniken in die Rechtsträgerschaft des Landes NÖ und der damit verbundenen Eigentumsübertragung sind die Fahrzeugdokumente zu aktualisieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Fahrzeugdokumente werden im Sinne der Empfehlung des Landesrechnungshofes angepasst.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.2 Organisation

5.2.1 Wie ist der Fuhrpark in die Aufbauorganisation eingegliedert?

Eine Einbindung in die Aufbauorganisation der NÖ LK-Holding besteht nicht. In den Kliniken ist diese, wie bei Stichproben festgestellt wurde, zweckmäßig geregelt. Grundsätzlich ist in den einzelnen Kliniken die Verantwortlichkeit für den Fuhrpark im Bereich des Technischen Leiters angesiedelt.

Der LRH erachtet es als sinnvoll, die Angelegenheiten der Verwaltung der Kraftfahrzeuge in den einzelnen Kliniken in die Aufbauorganisation der NÖ LK-Holding einzugliedern, damit durch eine Gesamtbetrachtung Synergien genutzt werden können (siehe Punkt 6, Gesamtbeurteilung).

5.2.2 Wie hoch ist der Personalstand für den Fuhrparkbereich?

Der Personalstand für den Fuhrpark ist in den meisten Kliniken sehr gering bzw. sind dem Fuhrpark keine Bediensteten unmittelbar zugewiesen. Die entsprechenden Fahrzeuge werden je nach Bedarf in unterschiedlichen Bereichen eingesetzt. Lediglich in einigen Kliniken wie zB Wiener Neustadt, St. Pölten-Lilienfeld und Amstetten-Mauer sind aufgrund der Kooperation mit anderen Landeskliniken und der Aufgabenstellung mehrere Mitarbeiter dem Fuhrpark zugeordnet.

5.2.3 Ist jeder Fahrer im Besitz einer für das betreffende Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis?

Nach § 103 Kraftfahrgesetz 1967 darf der Zulassungsbesitzer das Lenken seines Kraftfahrzeugs oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkerberechtigung und das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung des Lehrberufs Buskraftfahrer besitzen.

Laut Angabe aus den Fragebögen ist jeder Fahrer in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.

5.2.4 Wird dies auch in regelmäßigen Abständen überprüft?

Laut eigenen Angaben der Kliniken wird in regelmäßigen Abständen überprüft, ob jeder Fahrer im Besitz einer für das betreffende Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis ist.

In der Dienstanweisung „Richtlinien für die Benützung der Dienstkraftwagen des Landes Niederösterreich“, die für sämtliche Dienststellen gilt, ist unter Punkt 8.3. Folgendes ausgeführt:

„Aus Sicherheitsgründen muss die physische Einsatzbereitschaft der Kraftwagenlenker stets gewährleistet sein. Besitzt ein Bediensteter nicht mehr die Berechtigung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges oder treten Umstände ein, die das Lenken von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen (§ 58 StVO 1960 zB durch Medikamenteneinnahme) hat er dies unverzüglich seinem Dienstvorgesetzten zu melden.“

Diese Formulierung würde eine regelmäßige Überprüfung einer noch gültigen Lenkerberechtigung erübrigen. Voraussetzung dafür ist jedoch die Kenntnis und Einhaltung

der entsprechenden Dienstanweisung des Landes. Das schließt allerdings nicht aus, dass durch den Verantwortlichen bei entsprechenden informellen Kenntnissen bzw. Auffälligkeiten zu reagieren sowie eine zumindest stichprobenweise Überprüfung notwendig ist.

Ergebnis 4

Die Dienstanweisung „Richtlinien für die Benützung der Dienstkraftwagen des Landes Niederösterreich“ ist allen betroffenen Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird zum Anlass genommen, die Dienstanweisung „Richtlinien für die Benützung der Dienstkraftwagen des Landes Niederösterreich“ allen Lenkern von Dienstfahrzeugen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.3 Einsatzplanung und Kontrolle

5.3.1 Wie erfolgt die Einsatzplanung des Fuhrparks?

Die Einsatzplanung erfolgt im Großteil der Kliniken über eine Terminplanung, die von dem für den Fuhrpark verantwortlichen Mitarbeiter durchgeführt wird. In den Kliniken, in denen über den hauseigenen Fuhrpark Transport von Essen, Post oder Sonstigem (Laborproben, Blut etc.) abgewickelt wird, sind dafür in der Regel von vornherein fixe Zeiten im Terminplan vorgesehen.

Im LK St. Pölten sind neben den Fahrzeugen, die für Fahrten für Boten- und Versorgungsdienste verwendet werden, im Fuhrpark auch noch die Fahrzeuge der Betriebsfeuerwehr und der Blutbank enthalten. Deren Einsatzplanung unterliegt der Alarmorganisation der Betriebsfeuerwehr bzw. des Blutspendedienstes.

5.3.2 Wie erfolgen Anforderungen und Genehmigungen für Fahrten?

Anforderungen erfolgen über den für den Fuhrpark Verantwortlichen der Klinik – in den meisten Fällen den Technischen Leiter.

Die Genehmigung der entsprechenden Planung wird im Normalfall durch die kaufmännische Leitung vorgenommen. Bei der Betriebsfeuerwehr erfolgt dies durch den Kommandanten, dessen Stellvertreter bzw. den ersten Offizier vom Dienst (OVD) bzw. beim Blutspendedienst durch die Verantwortlichen der Blutbank.

5.3.3 Werden Fahrtenbücher geführt?

Laut Dienstanweisung „Richtlinien für die Benützung der Dienstkraftwagen des Landes Niederösterreich“ ist für jeden Dienstkraftwagen ein Fahrtenbuch zu führen, das mindestens folgende Angaben zu enthalten hat:

- Datum
- Abfahrtszeit
- Fahrt von – über – nach
- Technische Angaben (Öl, Treibstoff usw.), besondere Vorkommnisse
- Stand des km-Zählers am Ende der Fahrt
- Gefahrene km
- Rückkehrzeit
- Zweck der Fahrt
- Unterschrift des Lenkers
- Sichtvermerk des Dienststellenleiters

Grundsätzlich werden laut Angaben auf den Fragebögen in fast allen Kliniken Fahrtenbücher geführt (siehe dazu auch Punkt 5.3.5, Ergebnis 6).

5.3.4 Werden die Fahrtenbücher in regelmäßigen Abständen kontrolliert?

Laut Dienstanweisung ist das Fahrtenbuch mindestens einmal monatlich von dem Verfügungsberechtigten zu kontrollieren. Verfügungsberechtigter ist bei den Dienststellen des Landes der Dienststellenleiter. Er kann diese Aufgabe einem Bediensteten ganz oder teilweise verantwortlich übertragen.

Eine Kontrolle der Fahrtenbücher wird in den meisten Kliniken in regelmäßigen Abständen durchgeführt, in einigen Kliniken jedoch nicht.

Ergebnis 5

Die Fahrtenbücher sind mindestens einmal monatlich durch den Dienststellenleiter bzw. einen von ihm ernannten für den Fuhrpark verantwortlichen Mitarbeiter zu kontrollieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Sinne der Dienstanweisung „Richtlinien für die Benützung der Dienstkraftwagen des Landes Niederösterreich“ werden die kaufmännischen Direktoren aller Landeskliniken angewiesen werden, sowohl für die einmal monatliche Kontrolle der Fahrtenbücher Sorge zu tragen als auch einen für den Fuhrpark verantwortlichen Mitarbeiter pro Landeslinik für die Kontrolle verantwortlich zu machen. Dies gilt auch für die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenbücher.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.3.5 Weisen die Fahrtenbücher alle notwendigen Angaben auf?

Bei stichprobenhaften Überprüfungen der Fahrtenbücher ist aufgefallen, dass die Angaben nicht immer vollständig den in der Dienstanweisung geforderten entsprechen.

Ergebnis 6

Der NÖ Landesrechnungshof erwartet, dass die Fahrtenbücher ordnungsgemäß entsprechend der Dienstanweisung „Richtlinien für die Benützung der Dienstkraftwagen des Landes Niederösterreich“ geführt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Sinne der Dienstanweisung „Richtlinien für die Benützung der Dienstkraftwagen des Landes Niederösterreich“ werden die kaufmännischen Direktoren aller Landeskliniken angewiesen werden, sowohl für die einmal monatliche Kontrolle der Fahrtenbücher Sorge zu tragen als auch einen für den Fuhrpark verantwortlichen Mitarbeiter pro Landeslinik für die Kontrolle verantwortlich zu machen. Dies gilt auch für die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenbücher.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.3.6 Erfolgt eine Prüfung bzw. Abstimmung der im Fahrtenbuch vermerkten Kilometerstände mit den tatsächlichen Kilometerständen laut Tacho?

Im Rahmen der monatlichen Überprüfung der Fahrtenbücher erscheint es sinnvoll, in regelmäßigen Abständen auch eine Prüfung der im Fahrtenbuch vermerkten Kilometerstände mit den tatsächlichen Kilometerständen laut Tacho durchzuführen. Dies wird von den Verantwortlichen in den meisten Kliniken auch wahrgenommen.

5.4 Erfassung der Fuhrparkkosten

5.4.1 Existiert eine aussagekräftige Kostenrechnung für die angefallenen Kosten bzw. deren Weiterverrechnung intern bzw. an Dritte für eventuell erbrachte Fremdleistungen?

In den meisten Kliniken wird für den Bereich Fuhrpark keine Kostenrechnung geführt. Aufgrund der Größe und des Verwendungszwecks ist dies nicht unbedingt notwendig. Werden mit den Fahrzeugen jedoch regelmäßig Fahrten für Dritte durchgeführt, wäre für eine adäquate Weiterverrechnung der Kosten eine Einmalkostenrechnung (Kalkulation) durchzuführen. Diese ist auch für Wirtschaftlichkeitsberechnungen zur Klärung der Frage „Dienstkraftwagen versus Dienstreisen mit eigenem Pkw“ notwendig.

5.4.2 Bestehen bei allfälligen genehmigten Privatfahrten Regelungen über deren Genehmigung bzw. die Weiterverrechnung der Kosten?

Wurden Privatfahrten untersagt?

Grundsätzlich bestehen in den Kliniken – mit einigen Ausnahmen – keine eigenen Regelungen über die Handhabung von Privatfahrten mit Dienstfahrzeugen.

In den meisten NÖ Landeskliniken sind Privatfahrten mit Dienstkraftwagen zwar untersagt, eine entsprechende Dokumentation und Information der Mitarbeiter fehlt jedoch in vielen Fällen.

Laut Dienstanweisung „Richtlinien für die Benützung der Dienstkraftwagen des Landes Niederösterreich“ können Privatfahrten mit Dienstkraftwagen in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden, wenn der Dienstkraftwagen nicht für Dienstfahrten benötigt wird. Dafür ist jedoch eine entsprechende Vergütung in folgender Höhe zu entrichten:

- für Privatfahrten zur Personenbeförderung: für jeden begonnenen Kilometer das nach der Landes-Reisegebührenvorschrift festgesetzte Kilometergeld
- für Privatfahrten zur Beförderung von Lasten: für jeden begonnenen Kilometer das Zweifache des nach der Landes-Reisegebührenvorschrift festgesetzten Kilometergeldes

Der LRH erachtet es als notwendig, die Regelungen hinsichtlich der Privatfahrten mit Dienstkraftwagen allen betroffenen Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen.

5.4.3 Werden Dienstreisen mit einem Dienstfahrzeug durchgeführt?

Lediglich in neun NÖ Landeskliniken werden für Dienstreisen Dienstfahrzeuge verwendet. In allen übrigen Kliniken werden die Dienstreisen gegen Verrechnung von Kilometergeld mit dem Privat-Pkw durchgeführt.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung wurden auch die für Dienstfahrten verrechneten Kilometer und das dafür ausbezahlte Kilometergeld je Klinik erhoben.

Insgesamt wurden im Bereich der NÖ Landeskliniken im Jahr 2008 rund 1.154.900 Kilometer für Dienstfahrten mit Privatfahrzeugen zurückgelegt, wofür €459.378,75 ausbezahlt wurden. Anzumerken ist, dass das ausbezahlte km-Geld für mit Privatfahrzeugen durchgeführte Dienstfahrten in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen ist. Die vermehrten Fahrten sind vor allem auf die zahlreichen Projekte zur Abstimmung der nunmehr in der NÖ LK-Holding zusammengeführten Kliniken zurückzuführen.

Zu Vergleichszwecken wurden Erhebungen bei der Gruppe Straße durchgeführt. Dabei hat sich gezeigt, dass bei einer entsprechenden Kilometerleistung pro Jahr der Einsatz von Dienstkraftwagen wirtschaftlich sinnvoll ist. Bei einem professionell gemanagten Fuhrpark liegen die Kilometerkosten deutlich unter jenen des amtlichen Kilometergelds.

Auch in den NÖ Landeskliniken wären durch den vermehrten Einsatz von Dienstkraftwagen für Dienstfahrten weitere Einsparungsmöglichkeiten gegeben.

Ergebnis 7

Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt, für Dienstfahrten vermehrt Dienstkraftwagen einzusetzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Vorschlag des Landesrechnungshofes, vermehrt Dienstkraftwagen für Dienstfahrten einzusetzen, wird in Form einer Analyse bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung geprüft werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.5 Treibstoffe

5.5.1 Werden für die Betankung betriebseigene Tankanlagen verwendet?

Bis auf eine Ausnahme wird die Betankung der Dienstfahrzeuge von allen NÖ Landeskliniken bei betriebsfremden Tankstellen durchgeführt.

5.5.2 Wo wird die Betankung vorgenommen?

Bestehen diesbezügliche Verträge mit Mineralölfirmen (Tankkarten)?

Die Betankung wird in der Regel bei Tankstellen in der Region vorgenommen, wobei mit einigen diesbezügliche Verträge bestehen.

Der LRH empfiehlt den Abschluss von Verträgen mit verschiedenen Mineralölfirmen und Einsatz von Tankkarten mit entsprechendem Rabattierungssystem (siehe Punkt 6, Gesamtbeurteilung).

5.5.3 Wie erfolgen die Aufzeichnungen bei Betankung bei fremden Tankstellen?

Die Aufzeichnungen über die Betankung erfolgen in den meisten Kliniken über Lieferschein und Rechnung bzw. bei einigen auch im Fahrtenbuch.

5.6 Versicherung

5.6.1 Sind die Kraftfahrzeuge versichert?

Laut Dienstanweisung „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung, Richtlinien“ versteht man unter Versicherung im Allgemeinen die auf Gegenseitigkeit beruhenden wirtschaftlichen Vereinbarungen zwecks Deckung eines schätzbaren Vermögensbedarfs, der dem Ausgleich einer Vermögenseinbuße bei Schadensfällen dient.

Da das Land NÖ ein ausreichendes Vermögen besitzt, um in gelegentlichen Schadensfällen die unmittelbare Wiederbeschaffung oder Instandsetzung der betroffenen Bestandteile seines Vermögens oder die Erbringung rechtlich begründeter Leistungen an Dritte zu gewährleisten, ist für die Verwaltung der Grundsatz der Nichtversicherung bestimmend.

Ausnahmen vom Grundsatz der Nichtversicherung bilden jedoch Kraftfahrzeuge des Landes NÖ, die ungeachtet der Befreiung von der gesetzlichen Haftpflichtversicherung (§ 59 Kraftfahrzeuggesetz 1967) zu versichern sind. Dies deshalb, da in diesem Fall durch den Abschluss einer Versicherung die Erfordernisse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung in höherem Maße als bei Nichtversicherung erfüllt werden. Bei der Versicherung sind jedoch nur Tarife ohne das Bonus-Malus-System zu vereinbaren.

Laut Angaben auf den Fragebögen sind sämtliche Fahrzeuge der NÖ Landeskliniken haftpflichtversichert. Daneben bestehen großteils auch noch Kasko-, Teilkasko- bzw. Insassenunfallversicherungen, was nicht den Richtlinien der Dienstanweisung entspricht. Für Fahrzeuge, die im Rahmen von Werbeverträgen angeschafft wurden, gelten die entsprechenden vertraglichen Bedingungen.

Ergebnis 8

Der NÖ Landesrechnungshof fordert bei den Versicherungen der Kraftfahrzeuge in den NÖ Landeskliniken eine der Dienstanweisung „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung, Richtlinien“ entsprechende Vorgangsweise.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landeskliniken-Holding wird im Sinne der Dienstanweisung „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung, Richtlinien“ ein für alle Landeskliniken einheitliches Versicherungskonzept ausarbeiten. In einem ersten Schritt wurde bereits im Dezember 2009 in einem Vergabeverfahren ein Makler ausgewählt, um einen Umsetzungsvorschlag im Sinne der Dienstanweisung zu machen, in dem die Bündelung der Versicherungen im Vordergrund steht.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.6.2 Ist die Haftpflichtversicherung in einem Rahmenvertrag des Landes inkludiert?

Bis auf wenige Ausnahmen ist die Haftpflichtversicherung der Kraftfahrzeuge in den einzelnen Kliniken nicht in einem Rahmenvertrag des Landes NÖ inkludiert. Auf Basis der bestehenden Einzelverträge gibt es daher auch kaum Sonderkonditionen.

Um Synergien im Zuge der Zusammenlegung aller Kliniken unter eine Trägerschaft zu nutzen, wäre der Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Haftpflichtversicherungen zweckmäßig.

Ergebnis 9

Die Versicherungsverträge für die Kraftfahrzeuge der betroffenen NÖ Landeskliniken sind zum ehestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen und in einen Rahmenvertrag einzugliedern. Entsprechende Sonderkonditionen sind von den für die Führung und den Betrieb der NÖ Landeskliniken zuständigen Verantwortlichen der NÖ Landeskliniken-Holding zu vereinbaren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die bestehenden Versicherungsverträge werden im Sinne der Empfehlung gekündigt werden und in einen neuen Rahmenvertrag münden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.7 Reparatur und Service

5.7.1 Wo erfolgen Reparaturen und Servicearbeiten?

Reparaturen und Servicearbeiten erfolgen großteils in Werkstätten außerhalb der Kliniken. In einigen Fällen werden kleinere Arbeiten auch über die eigene Haustechnikabteilung durchgeführt.

Der LRH regt an, auch für diesen Bereich Überlegungen im Hinblick auf den Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einheitlichen Konditionen für alle NÖ Landeskliniken anzustellen (siehe Punkt 6, Gesamtbeurteilung).

5.7.2 Wer entscheidet über die Notwendigkeit und die Veranlassung von Reparatur- und Servicearbeiten?

Grundsätzlich entscheidet über die Notwendigkeit bzw. die Veranlassung von Reparatur- und Servicearbeiten der für den Fuhrpark verantwortliche Mitarbeiter, also meistens der technische Leiter in Absprache mit der kaufmännischen Leitung der Klinik.

5.8 Beschaffung von Fahrzeugen

5.8.1 Werden vor dem Beschaffungsvorgang Bedarfs-, Auslastungs- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt?

Nach den Angaben im Fragebogen werden in fast allen NÖ Landeskliniken vor der Beschaffung eines neuen Kraftfahrzeugs Bedarfs-, Auslastungs- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt.

5.8.2 Nach welchen Kriterien erfolgt die Typenauswahl?

Folgende Kriterien zur Typenauswahl bei der Beschaffung eines neuen Kraftfahrzeugs wurden am häufigsten genannt:

- Wirtschaftlichkeit (Verbrauch, Sicherheit)
- Anforderungsprofil
- Preis

5.8.3 Wie erfolgt die Beschaffung selbst?

Die Beschaffung der Kraftfahrzeuge erfolgt dezentral in den NÖ Landeskliniken selbst.

Der LRH schlägt vor, den Ankauf von Kraftfahrzeugen in die Aufbauorganisation der NÖ LK-Holding einzugliedern und Standards für die Auswahl der Typen und die Ausstattung sowie Richtlinien für den Beschaffungsvorgang festzulegen (siehe Punkt 6, Gesamtbeurteilung).

5.8.4 Erfolgen diesbezüglich Ausschreibungen?

Ausschreibungen werden bei der Beschaffung von Fahrzeugen bisher nicht durchgeführt.

Sowohl in der Gruppe Straße als auch bei den NÖ Landesheimen werden die Dienstkraftwagen im Wege der Bundesbeschaffung GmbH angekauft. Dadurch werden beträchtliche Einsparungen erzielt. Daher erachtet der LRH als zweckmäßig, diese Möglichkeit auch in den NÖ Landeskliniken zu nutzen.

Ergebnis 10

Fahrzeuge sind im Wege der Bundesbeschaffung GmbH anzuschaffen. Dabei sollten neben ökonomischen Kriterien auch ökologische Kriterien berücksichtigt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Grundsätzlich wird der Empfehlung einer Anschaffung der Fahrzeuge im Wege der Bundesbeschaffung GmbH nach ökonomischen und ökologischen Kriterien Rechnung getragen. Nur in jenem Fall, wo eine Anschaffung bei einem örtlichen Händler ökonomisch günstiger ist, wird von diesem Grundsatz abgegangen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.9 Ausscheiden von Fahrzeugen

5.9.1 Existieren Vorgaben, wann Fahrzeuge auszuschneiden sind?

In den meisten Kliniken bestehen keine Vorgaben, wann die Kraftfahrzeuge auszuschneiden sind.

5.9.2 Wer entscheidet letztlich über das Ausscheiden der Fahrzeuge?

Grundsätzlich entscheidet in allen Kliniken letztlich die kaufmännische Leitung über das Ausscheiden der Kraftfahrzeuge, jedoch in Absprache mit dem für den Fuhrpark zuständigen Mitarbeiter.

Das Ausscheiden der Fahrzeuge erfolgt in der Regel nicht nach objektiven, nachvollziehbaren Kriterien wie zB Reparaturkosten laut Anlagenbuchhaltung.

5.9.3 Wie erfolgt ein eventueller Verkauf der Fahrzeuge?

Derzeit werden die Kraftfahrzeuge in den NÖ Landeskliniken grundsätzlich nicht verkauft. In einigen Fällen werden die Fahrzeuge so lange benützt, bis sie nicht mehr fahrtüchtig sind und daher entsorgt werden müssen. Die meisten Fahrzeuge werden bei einem Neukauf an den jeweiligen Händler zurückgegeben. In einigen Kliniken werden die auszuscheidenden Fahrzeuge über interne Bekanntmachung den Bediensteten zum vom Händler festgesetzten Rückgabepreis zum Erwerb angeboten.

Hinsichtlich des Verkaufs der Fahrzeuge ist keine einheitliche Vorgangsweise für alle NÖ Landeskliniken festgelegt (siehe Punkt 6, Gesamtbeurteilung).

6 Gesamtbeurteilung

Wie aus den vorstehenden Kapiteln zu erkennen ist, erfolgt die Verwaltung der Kraftfahrzeuge der NÖ Landeskliniken sehr unterschiedlich und wird wegen des relativ geringen Umfangs in den einzelnen Kliniken gleichsam nebenbei, ohne besondere Schwerpunktsetzung, wahrgenommen. Davon sind alle Bereiche, von der Beschaffung, der Wartung bis zum Betrieb, betroffen.

Insgesamt weist der Fuhrpark aller NÖ Landeskliniken mit 82 Fahrzeugen, zum Teil auch teuren Spezialfahrzeugen, einen nicht unerheblichen wirtschaftlichen Wert auf. Durch Optimierung des Fuhrparkmanagements könnten in diesem Bereich Effizienzsteigerungen erzielt werden.

Ergebnis 11

Der NÖ Landesrechnungshof erwartet, dass die Verwaltung der Kraftfahrzeuge in den NÖ Landeskliniken von der Beschaffung über die Wartung und den Betrieb entsprechend den Grundsätzen Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit optimiert wird.

Weiters wird angeregt, in der NÖ LK-Holding ein zentrales Fuhrparkmanagement einzurichten. Dazu könnte auch, unter Sicherung einer entsprechenden Mitgestaltungsmöglichkeit, die Vergabe an einen externen Dienstleister erfolgen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landeskliniken-Holding arbeitet bereits an einem Konzept für ein Fuhrparkmanagement. Darauf basierend soll nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ein effizientes System für alle Landeskliniken zur zukünftigen Umsetzung festgelegt werden. Dabei wird auch die Variante der Vergabe an einen externen Dienstleister geprüft werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im Mai 2010

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber